**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Neumarkter Lammsbräu Gebr. Ehrnsperger KG, Amberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.;**

**Antrag zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs (Modernisierung und Erweiterung) der Anlage zur Herstellung von Malz aus Getreide (Braumalz) auf dem Grundstück mit der FlNr. 1137, Gemarkung Neumarkt i.d.OPf., Stadt Neumarkt i.d.OPf.**

Für das Änderungsvorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.22.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde gemäß. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat nach überschlägiger Prüfung des Sachverhaltes, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, der im Genehmigungsverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass am Anlagenstandort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Für das Vorhaben besteht somit gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Techn. Umweltschutz/Staatl. Abfallrecht

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Oelfe

Neumarkt, den 29.04.2022